

Sitzungsvorlage

Stadt Meersburg

Abteilung "Familie, Bildung, Soziales"

Rose, Ute

Nummer: **17/0775**

Datum: 28.06.2017

Beratungsfolge	Termin	Status
Gemeinderat	11.07.2017	öffentlich Anlagen: 1. Empfehlung Städte und Gemeindetag 2. Vergleiche mit anderen Gemeinden 3. Gebührensatzung 4. Kalkulation der Gebühren

7. Sommertal Meersburg - Anpassung der Gebühren

1. Kindergarten und Krippe

2. Grundschulbetreuung

Sachvortrag:

Die letzte Gebührenanpassung für Krippe, Kindergarten und Grundschulbetreuung (Hort, Kernzeitbetreuung und begleiteter Mittagstisch) wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 16.06.2015 beschlossen. Auf Grundlage der Entscheidung wurden die Gebühren in die Satzung eingearbeitet und die geänderte Satzung vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 07.07.2015 beschlossen und in zwei Schritten zum 01.09.2015 und zum 01.09.2016 vollzogen.

1. Krippe und Kindergarten:

In den gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und des Städte- und Gemeindetages zur Festsetzung der Gebühren für Krippe und Kindergarten vom 08.05.2017 wurden die Gebühren für die Jahre 2017/2018 und 2018/2019 fortgeschrieben.

Die derzeitigen Benutzungsgebühren für den Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung der Stadt Meersburg liegen deutlich unter dem Gebühreniveau der gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und des Städte- und Gemeindetages.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Einnahmen aus den Benutzungsgebühren und Landesförderung für Krippe (U 3) und Kindergarten (Ü 3):

	Benutzungs- gebühren	Restliche Einnahmen	Gesamt- einnahmen	Ausgaben (ohne kalk. Kosten)	Zuschuss- bedarf	Kosten- deckungs- grad Gebühren
2015	213.432,85 €	480.388,83 €	693.821,68 €	1.477.512,26 €	783.690,58 €	14,45 %
2016	258.627,05 €	585.573,00 €	844.200,05 €	1.567.420,17 €	723.220,12 €	16,50 %
2017	249.000,00 €	596.500,00 €	845.500,00 €	1.828.156,84 €	982.656,84 €	13,62 %

Bei den Zahlen für das Jahr 2017 handelt es sich um hochgerechnete Kosten und Einnahmen. Die Ausgaben umfassen neben den Personalausgaben auch Sachausgaben. Unter „restliche Einnahmen“ fallen hauptsächlich die Zuwendungen des Landes nach dem Finanzausgleichs-gesetzes (FAG) für die Kinderbetreuung.

Der Kostendeckungsgrad durch die Benutzungsgebühren hat sich, bedingt auch durch den bedarfsgerechten Ausbau für Familien und die tarifliche Anpassung der Gehälter (TVÖD-SuE) von 14,45 % im Jahr 2015 zu 13,62 % im Jahr 2017 verringert. Die Empfehlungen für die Höhe des Kostendeckungsgrades durch Kindergartengebühren liegen bei 20 %.

Kindergarten (Ü 3)

Die Gebühren werden analog der gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und der kommunalen Landesverbände zur Festsetzung der Gebühren für das Kindergartenjahr 2017/2018 sowie 2018/2019 fortgeschrieben. Die Landesrichtsätze beziehen sich auf die Betreuung mit verlängerten Öffnungszeiten (VÖ → 6 Stunden Betreuungszeit). Für Ganztagesbetreuung (GT → 9 Stunden Betreuungszeit) liegen keine Landesrichtsätze und

damit auch keine landesweite Empfehlung vor. Hier müssen die Richtsätze entsprechend hochgerechnet werden.

Verlängerte Öffnungszeiten: Gemäß Landesrichtsätzen kann bei einer durchgehenden Betreuung ein Zuschlag von 25 % erhoben werden – analog der letzten Gebührenerhöhung wurde dieser auch für die Jahre 2017 und 2018 erhoben.

Ganztagesbetreuung: Bei der Hochrechnung wurde – analog der Berechnungen der letzten Gebührenerhöhung – berücksichtigt, dass sich im Vergleich von Ganztagesbetreuung (Betreuungszeit 9 Stunden) zu verlängerten Öffnungszeiten (Betreuungszeit 6 Stunden) ein erhöhter Personalbedarf ergibt, weshalb ein Zuschlag erhoben wird.

Landesrichtsätze:

	Bei 11 Monatsraten		Bei 11 Monatsraten zuzüglich 25 % Zuschlag	
	Kigajahr 2017/18	Kigajahr 2018/19	Kigajahr 2017/18	Kigajahr 2018/19
Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind unter 18 Jahren	121,00 €	124,00 €	151,25 €, gerundet: 151,00 €	155,00 €
Für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	92,00 €	95,00 €	115,00 €	118,755 € gerundet: 119,00 €
Für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	61,00 €	63,00 €	76,25 €, gerundet: 76,00 €	78,75 €, gerundet: 79,00 €
Für ein Kind aus einer Familie mit vier Kindern unter 18 Jahren	20,00 €	21,00 €	25,00 €	26,25 €, gerundet: 26,00 €

Einzelne berechnete Gebühren jeweils gerundet, damit sinnvoll weitergerechnet werden kann.

Berechnungsbeispiel einer Gebühr für eine Familie mit einem Kind ab 01.09.2017:

151,00 €: 6 Stunden x 9 Stunden = 226,50 € zuzüglich Aufschlag, da erhöhter Personalbedarf gegenüber VÖ: 226,50 € (=70 %) → 323,57 € (=100 %) für 5 Tage GT, gerundet 323,60 €

GT: 323,60 € bei 5 Tagen á 9 Stunden: $323,60 \text{ €} : 5 = 64,70 \text{ €}$ pro Tag

VÖ: 151,00€ bei 5 Tagen á 6 Stunden: $151,00 \text{ €} : 5 = 30,20 \text{ €}$ pro Tag

5 Tage GT	$64,70 \text{ €} \times 5$	323,50 €
4 Tage GT, 1 Tag VÖ	$64,70 \text{ €} \times 4 + 30,20 \text{ €}$	289,00 €
3 Tage GT, 2 Tage VÖ	$64,70 \text{ €} \times 3 + 30,20 \text{ €} \times 2$	254,50 €
2 Tage GT, 3 Tage VÖ	$64,70 \text{ €} \times 2 + 30,20 \text{ €} \times 3$	220,00 €
5 Tage VÖ	$30,20 \text{ €} \times 5$	151,00 €

Alle weiteren Gebühren wurden analog dem Berechnungsbeispiel berechnet.

Krippe (U 3)

Die Gebühren werden analog der gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und der kommunalen Landesverbände zur Festsetzung der Gebühren für das Kindergartenjahr 2017/2018 sowie 2018/2019 fortgeschrieben. Die empfohlenen Landesrichtsätze gelten für eine Betreuung mit verlängerten Öffnungszeiten (VÖ). Die Gebühren für die Ganztagesbetreuung müssen lt. Empfehlung analog berechnet werden. Gemäß den Empfehlungen wäre es, wie im Kindergarten, auch möglich, bei einer durchgehenden Betreuung (verlängerte Öffnungszeiten) einen Zuschlag von 25 % zu erheben. Hierauf wurde im Krippenbereich, wie auch bei der letzten Erhöhung, verzichtet.

Verlängerte Öffnungszeiten: Die Gebühren wurden auf Grundlage der Landesempfehlungen ohne möglichen VÖ – Zuschlag berechnet.

Ganztagesbetreuung: Die Berechnung erfolgte auf der Grundlage der Landesempfehlungen und der letztmaligen Gebührenerhöhung.

Landesrichtsätze:

	Bei 11 Monatsraten Kigajahr 2017/2018	Bei 11 Monatsraten Kigajahr 2018/2019
Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind unter 18 Jahren	355,00 €	365,00 €
Für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	264,00 €	272,00 €
Für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	179,00 €	184,00 €
Für ein Kind aus einer Familie mit vier Kindern unter 18 Jahren	71,00 €	73,00 €

Berechnungsbeispiel einer Gebühr für eine Familie mit einem Kind ab 01.09.2017:

355,00 €: 6 Stunden x 9 Stunden = 532,50 € GT

GT: 532,50 € bei 5 Tagen á 9 Stunden: 532,50 € : 5 = 106,50 € pro Tag

VÖ: 355,00 bei 5 Tagen á 6 Stunden: 355,00 € : 5 = 71,00 € pro Tag

5 Tage GT	106,50 € x 5	532,50 €
4 Tage GT, 1 Tag VÖ	106,50 € x 4 + 71,00 €	497,00 €

3 Tage GT, 2 Tage VÖ	$106,50 \text{ €} \times 3 + 71,00 \text{ €} \times 2$	461,50 €
2 Tage GT, 3 Tage VÖ	$106,50 \text{ €} \times 2 + 71,00 \text{ €} \times 3$	426,00 €
5 Tage VÖ	$71,00 \text{ €} \times 5$	355,00 €

Alle weiteren Gebühren wurden analog dem Berechnungsbeispiel berechnet.

**Vorschlag für die Gebührenanpassungen Krippe und Kindergarten zum 01.09.2017
und zum 01.09.2018**

	Derzeitige Gebühr	Erhöhung zum 01.09.2017	Erhöhung zum 01.09.2018
U 3			
Verlängerte Öffnungszeiten			
Ein Kind	327,00 €	355,00 €	365,00 €
Zwei Kinder	243,00 €	264,00 €	272,00 €
Drei Kinder	165,00 €	179,00 €	184,00 €
Vier und mehr Kinder	66,00 €	71,00 €	73,00 €
Ganztagesbetreuung			
2 Tage / Woche			
Ein Kind	392,40 €	426,00 €	438,00 €
Zwei Kinder	291,60 €	316,80 €	326,50 €
Drei Kinder	198,00 €	214,80 €	220,80 €
Vier und mehr Kinder	79,20 €	85,20 €	87,60 €
3 Tage / Woche			
Ein Kind	423,10 €	461,50 €	474,50 €
Zwei Kinder	315,90 €	343,20 €	353,60 €
Drei Kinder	214,50 €	232,70 €	239,20 €
Vier Kinder	85,80 €	92,30 €	94,90 €
4 Tage / Woche			
Ein Kind	457,80 €	497,00 €	511,00 €
Zwei Kinder	340,20 €	369,60 €	380,80 €
Drei Kinder	231,00 €	250,60 €	257,60 €
Vier Kinder	92,40 €	99,40 €	102,20 €
5 Tage / Woche			
Ein Kind	490,50 €	532,50 €	547,50 €
Zwei Kinder	364,50 €	396,00 €	408,00 €
Drei Kinder	247,50 €	268,50 €	276,00 €
Vier Kinder	99,00 €	106,50 €	109,50 €
Ü 3			
Verlängerte Öffnungszeiten			
Ein Kind	140,00 €	151,00 €	155,00 €
Zwei Kinder	106,00 €	115,00 €	119,00 €
Drei Kinder	70,00 €	76,00 €	79,00 €
Vier und mehr Kinder	22,50 €	25,00 €	26,00 €
Ganztagesbetreuung			
2 Tage / Woche			

Ein Kind	204,00 €	220,00 €	225,80 €
Zwei Kinder	154,40 €	167,60 €	173,40 €
Drei Kinder	102,00 €	110,80 €	115,20 €
Vier und mehr Kinder	32,70 €	36,40 €	37,80 €
3 Tage / Woche			
Ein Kind	236,00 €	254,50 €	261,20 €
Zwei Kinder	178,60 €	193,90 €	200,60 €
Drei Kinder	118,00 €	128,20 €	133,30 €
Vier und mehr Kinder	37,80 €	42,10 €	43,70 €
4 Tage / Woche			
Ein Kind	268,00 €	289,00 €	296,60 €
Zwei Kinder	202,80 €	220,20 €	227,80 €
Drei Kinder	134,00 €	145,60 €	151,40 €
Vier und mehr Kinder	42,90 €	47,80 €	49,60 €
5 Tage / Woche			
Ein Kind	300,00 €	323,50 €	332,00 €
Zwei Kinder	227,00 €	246,50 €	255,00 €
Drei Kinder	150,00 €	163,00 €	169,50 €
Vier und mehr Kinder	48,00 €	53,50 €	55,50 €

Mehreinnahmen und Kostendeckungsgrad durch Gebühren (Gesamtausgaben lt.

Haushaltsplan 2017: 2.059.780,00 €)

	Derzeitige Gebühr pro Jahr	Einnahmen bei Erhöhung zum 01.09.2017	Mehr- einnahmen ab 2017/18	Einnahmen bei Erhöhung zum 01.09.2018	Mehr- einnahmen ab 2018/19
Ü 3	182.847,50 €	197.511,60 €	14664,10 €	203.958,70 €	21.111,20 €
U 3	121.294,80 €	131.705,20 €	10.410,40 €	135.500,20 €	14.205,40 €
Gesamt	304.142,30 €	329.216,80 €	25.074,50 €	339.458,90 €	35.316,60 €
Kostendeckungsgrad durch Gebühren	14,77 %	15,98 %		16,48 %	

Die Berechnung erfolgte auf Grundlage der angemeldeten Kinder im Monat Mai 2017 und wurde auf dieser hochgerechnet.

2. Gebühren Grundschulbetreuung

Anders als für Krippe und Kindergarten gibt es für die Grundschulbetreuung keine

Empfehlungen des Städte- und Gemeindetages. Die Grundschulbetreuung ist anders finanziert als Krippe und Kindergarten. Hier gibt es keine FAG-Zuschüsse, die jährlich angepasst werden, sondern die Landeszuschüsse werden in Form von festen Beträgen, die jährlich neu beantragt werden müssen, gewährt. Die Beträge werden nicht den Ausgaben für die Betreuung entsprechend angepasst.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Einnahmen aus den Benutzungsgebühren und der Landesförderung für die Grundschulbetreuung in der Sommertalschule:

	Benutzungs- gebühren	Restliche Einnahmen	Gesamt- einnahmen	Ausgaben	Zuschuss- bedarf	Kosten- deckungs- grad Gebühren
2015	68.054,85 €	40.113,05 €	108.167,90 €	185.024,35 €	76.856,45 €	36,78 %
2016	74.029,10 €	100.059,92 €	174.089,02 €	212.063,88 €	37.974,86 €	34,91 %
2017	69.000,00 €	107.200,00 €	176.200,00 €	251.050,00 €	74.850,00 €	27,48 %

Bei den Zahlen für das Jahr 2017 handelt es sich um hochgerechnete Kosten und Einnahmen. Die Ausgaben umfassen neben den Personalausgaben auch Sachausgaben. Unter „restliche Einnahmen“ fallen hauptsächlich die Zuwendungen des Landes für die Grundschulbetreuung.

Der Kostendeckungsgrad durch die Benutzungsgebühren hat sich, bedingt auch durch den bedarfsgerechten Ausbau für Familien (Einrichtung einer 2. Hortgruppe) und die tarifliche Anpassung der Gehälter (TVÖD-SuE) von 36,78 % im Jahr 2015 zu 27,48 % im Jahr 2017 verringert.

Hort:

Es gibt keine einheitliche Landesempfehlung für die Höhe der Gebühren. Die Fortschreibung der Gebühren erfolgte auf Grundlage der letzten Anpassung der Gebühren für die Grundschul-betreuung (Gebühren für verlängerte Öffnungszeiten im Kindergarten, da ähnliche personelle Besetzung) zum 01.09.2016.

Kernzeitbetreuung und begleiteter Mittagstisch:

Kalkulation der Gebühren analog der letzten Anpassung zum 01.09.2016. Bisher gab es keine Gebühr für einen Einzelbesuch in der Kernzeitbetreuung vor und nach dem Unterricht. Da der Bedarf der Eltern hier steigt, wird eine Gebühr vorgeschlagen (siehe

nachfolgende Tabelle).

Vorschlag für die Gebührenanpassung Grundschulbetreuung zum 01.09.2017 und zum 01.09.2018

	Derzeitige Gebühr	Erhöhung zum 01.09.2017	Erhöhung zum 01.09.2018
Hort (Orientierung an den Vorschlägen für VÖ im Kindergarten)			
5 Tage Erstkind	140,00 €	151,00 €	155,00 €
5 Tage Zweitkind	106,00 €	115,00 €	119,00 €
4 Tage Erstkind	112,00 €	120,80 €	124,00 €
4 Tage Zweitkind	84,80 €	92,00 €	95,20 €
3 Tage Erstkind	84,00 €	90,60 €	93,00 €
3 Tage Zweitkind	63,00 €	69,00 €	71,40 €
2 Tage Erstkind	60,00 €	60,40 €	62,00 €
2 Tage Zweitkind	42,40 €	46,00 €	47,60 €
Kernzeitbetreuung (analog der Hortgebühren auf Betreuungszeiten heruntergerechnet)			
Vor und nach dem Unterricht			
5 Tage Erstkind	65,00 €	70,00 €	72,00 €
5 Tage Zweitkind	50,00 €	55,00 €	56,00 €
Einzelbesuche		5,50 €	6,00 €
Vor oder nach dem Unterricht			
5 Tage Erstkind	32,50 €	35,00 €	36,00 €
5 Tage Zweitkind	25,00 €	27,50 €	28,00 €
Einzelbesuche	3,00 €	3,30 €	3,50 €
Begleiteter Mittagstisch (analog der Kernzeitbetreuung)			
5 Tage Erstkind	32,50 €	35,00 €	36,00 €
5 Tage Zweitkind	25,00 €	27,50 €	28,00 €
Einzelbesuche	3,00 €	3,30 €	3,50 €

Die Ermäßigung soll jeweils ab dem 2. Kind, das gleichzeitig für die Betreuung angemeldet ist, gewährt werden.

Mehreinnahmen und Kostendeckungsgrad durch Gebühren (Gesamtausgaben 2017 lt. Haushaltsplan 251.050,00 €)

	Derzeitige	Einnahmen bei	Mehr-	Einnahmen bei	Mehr-
--	------------	---------------	-------	---------------	-------

	Gebühr pro Jahr	Erhöhung 1. Schritt	einnahmen	Erhöhung 2. Schritt	einnahmen
Hort	42.341,20 €	45.225,40 €	2.884,20 €	46.448,60 €	4.107,40 €
Kernzeit	22.302,50 €	24.178,00 €	1.875,50 €	24.959,00 €	2.656,50 €
Mittagessen	13.579,50 €	14.731,20 €	1.151,70 €	15.290,00 €	1.710,50 €
Gesamt	78.223,20 €	84.134,60 €		86.697,60 €	
Kosten- deckung durch Gebühren	31,16 %	33,51 %		34,50 %	

Die Berechnung erfolgte auf Grundlage der angemeldeten Kinder im Monat Mai 2017 und wurde auf dieser hochgerechnet. Da immer mehr Kinder die Grundschulbetreuung nutzen sind die auf Grundlage der im Mai 2017 angemeldeten Kinder hochgerechneten Gebühren höher als die im Haushaltsplan 2017 geplanten Einnahmen.

Gebührenkalkulation (siehe Anlage 4)

Die Gebührenkalkulation wurde durch Herr Heier (Abteilung „Finanzen, Haushalt, Abgaben“) durchgeführt.

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat entscheidet über die Gebührenanpassung in den Kinderbetreuungseinrichtungen im Sommertal.
2. Der Gemeinderat stimmt der ihm vorgelegten Gebührenkalkulation über die angepassten Gebühren zu. Der Gemeinderat stimmt den in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Prognosen und Schätzungen zu.
3. Der Gemeinderat beschließt die Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren gemäß Anlage 1.

Rose